

Änderungsvorschlag / Synopse Gesellschaftsvertrag Wasserversorgung Beckum GmbH

I. Hintergrund

Mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 5. März 2024 wurden durch eine Neufassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW unter anderem Erleichterungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen von Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts der Kommunen umgesetzt. Zudem wurde die Verpflichtung zum Ausweis von Bezügen im Sinne von § 285 Nr. 9 HGB im Anhang durch Aufhebung der bisherigen Regelungen in § 108 Abs. 1 Nr. 9 und § 108 Abs. 2 GO NRW gestrichen.

Bislang musste gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW a.F. für Unternehmen und Einrichtungen der Kommunen in Gesellschaftsform (z.B. GmbH oder GmbH & Co. KG) ungeachtet deren Größe im Sinne des § 267 HGB durch eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Die Neufassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW sieht dahingehend nur noch vor, dass bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet sein muss, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; ferner wird bestimmt, dass § 286 Abs. 4 HGB nicht anzuwenden ist.

Für Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform in NRW, an denen der Kreis Warendorf oder andere Kommunen beteiligt sind, die nicht die Größenkriterien des § 267 HGB für große Kapitalgesellschaften erfüllen, können sich aus der Änderung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW Erleichterungen bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses ergeben. Zudem ist ein Lagebericht nach den Vorschriften des HGB gesetzlich verpflichtend nur noch von mittelgroßen oder großen Kapitalgesellschaften sowie bestimmten Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB aufzustellen (§ 264 Abs. 1 Sätze 1 und 4 HGB).

II. Änderungsvorschlag

Aus Sicht der Verwaltung des Kreises Warendorf sollen die sich aus dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ergebenden Erleichterungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen von Gesellschaften, an denen der Kreis Warendorf beteiligt ist, möglichst weitgehend genutzt werden, ohne dass sich hieraus für den jeweiligen Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung ein wesentlicher Informationsverlust oder eine Unsicherheit in Bezug auf den Jahresabschluss ergibt. Vor diesem Hintergrund werden folgende Änderungen der entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag vorgeschlagen:

| Aktuelle Fassung | Änderungsvorschlag | Anmerkung |
|--|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Bekanntmachungen</p> | <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Bekanntmachungen</p> | Keine Änderung |
| <p>Absatz 1: Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft. Im Lagebericht wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <p>a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,</p> <p>b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,</p> <p>c) Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p> | <p>Absatz 1: Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen; § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.</p> <p>Soweit die Geschäftsführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verpflichtet ist, einen Lagebericht aufzustellen, wird darin zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen.</p> <p>Soweit nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches keine Verpflichtung besteht, einen Lagebericht aufzustellen, hat die Geschäftsführung zum Zwecke der internen Berichterstattung zusammen mit dem Jahresabschluss einen Geschäftsbericht aufzustellen; im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich der Geschäftsergebnisse und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; ferner ist die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Adressat des Geschäftsberichts sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.</p> <p>Soweit der Jahresabschluss und der Lagebericht nicht nach § 316 Abs. 1 HGB oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, kann der Aufsichtsrat freiwillig eine Prüfung des Jahresabschlusses vornehmen lassen. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist darauf einzugehen, ob das von den beteiligten Gemeinden zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.</p> | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Wasserversorgung Beckum GmbH erfüllt derzeit die Größenkriterien einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft. ➤ Die Änderung des § 7 Abs. 1 ermöglicht damit „lediglich“ die Inanspruchnahme von einigen Aufstellungserleichterungen in Bezug auf Anhang und Jahresabschluss. Zudem würde keine Verpflichtung zur (neuen) Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD nebst den Offenlegungspflichten gemäß der Taxonomieverordnung im Lagebericht ab dem Geschäftsjahr 2025 entstehen. ➤ Die Geschäftsführung muss jedoch auch weiterhin einen Lagebericht erstellen. ➤ Die Gesellschaft bleibt zudem gesetzlich prüfungspflichtig nach § 316 HGB. ➤ Die Regelungen zum alternativ zum Lagebericht zu erstellenden Geschäftsbericht und zur (immer gegebenen) Möglichkeit einer freiwilligen Jahresabschlussprüfung im Ermessen des Aufsichtsrates dienen damit aus heutiger Sicht der Implementierung von Regelungen, die eine sachgerechte Lösung für den Fall darstellen, dass die Gesellschaft zB wegen Unterschreitung der Umsatzerlösschwelle nur noch die Kriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft erfüllt. ➤ Die Regelung, dass im Prüfungsbericht darauf einzugehen ist, ob das von den beteiligten Gemeinden zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird, beruht auf der neu eingeführten Regelung in § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW. ➤ Die Änderung in Satz 1 letzter Halbsatz betreffend die Angaben nach § 285 Nr. 9 HGB zu den Organbezügen etc. erfolgt wegen der Aufhebung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW; Die Neuregelung entspricht der heutigen Regelung in § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW. Als mittelgroße Kapitalgesellschaft muss die Wasserversorgung Beckum GmbH allerdings die Angaben nach § 285 Nr. 9 HGB in ihren Anhang aufnehmen; die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist auch nach der Neuregelung entsprechend den Vorgaben des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW nicht anwendbar. |
| <p>Absatz 2: Den Mitgliedern der Gesellschaft werden die Befugnisse nach § 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.</p> | - | Keine Änderung |

| | | |
|---|---|----------------|
| <p><u>Absatz 3:</u> Die Bestimmung der Mitglieder der Gesellschaft über die Verwendung des Ergebnisses richtet sich nach § 29 GmbH-Gesetz. Die Gesellschaftergemeinden sind sich einig, dass bei Verlängerung der Wasserlieferungsverträge eine Gleichbehandlung aller Mitglieder der Gesellschaft nach Konzessionsabgabe und Gewinn erfolgen soll. Aufgrund der Einwohnerzahlen wird an die Städte Beckum und Oelde ab dem 01.01.2008 die preisrechtlich zulässige maximale Konzessionsabgabe von 12 % gezahlt. Die übrigen Mitglieder der Gesellschaft erhalten zum Ausgleich abweichend von der Beteiligungs-Quote eine inkongruente Gewinnausschüttung.</p> | - | Keine Änderung |
| <p><u>Absatz 4:</u> Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> | - | Keine Änderung |
| <p><u>Absatz 5:</u> Den Mitgliedern der Gesellschaft stehen unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Mitgliedern der Gesellschaft alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht auf Anfrage zur Verfügung zu stellen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.</p> | - | Keine Änderung |